

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Haus & Grund Ravensburg/Tettngang/Wangen e.V.. Er wird im folgenden "Verein" genannt und hat seinen Sitz in Ravensburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Landesverbandes Württembergischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. in Stuttgart.

## § 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Ihm obliegt es insbesondere, seine Mitglieder zu informieren, zu beraten und zu betreuen.

2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:

- a) den Zusammenschluss aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu fördern,
- b) Einrichtungen für die Information, Beratung und Betreuung sowie Interessenvertretung aller Mitglieder zu unterhalten.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengemeinschaft werden.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorsitzende.

3. Mitglieder, die in besonderem Maße für die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vereinsbeirates von der Mitgliederversammlung zu Ehren-Mitgliedern ernannt werden. Ehren-Mitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein bis 30.09. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen,
- b) mit dem Abschluss des Liquidationsverfahren bei juristischen Personen und Personengemeinschaften,
- c) durch Tod,

d) durch Ausschluss.

5. Der Ausschluss kann nach Anhörung des Auszuschließenden durch den Vereinsvorstand erfolgen:

a) bei grober Verletzung der Satzung,

b) wegen Bestrebungen oder Maßnahmen, die gegen die Interessen des Vereins oder die gemeinsamen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums verstoßen,

c) wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz vorangegangener zweimaliger schriftlicher Mahnung,

d) aus einem sonstigen Grund, insbesondere bei Schädigung des Ansehens der Organisation in der Öffentlichkeit.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang dagegen schriftlich Beschwerde erheben, über welche die nächste Mitgliederversammlung abschließend zu entscheiden hat. Der Ausgeschlossene hat in der über seine Beschwerde beschließenden Mitgliederversammlung persönlich zu erscheinen, widrigenfalls die Beschwerde als zurückgenommen gilt.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere die Beitragspflicht bis zum Jahresschluss werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds nicht berührt.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,

b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen,

c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern,

b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die

Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und zu Beginn eines jeden Jahres mittels Lastschrift eingezogen.

2. Die Mitglieder haben dem Verein gegenüber entsprechende Einzugsermächtigungen zu erteilen

3. Neu eintretende Mitglieder des Vereins haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vereinsvorstand,
3. der Vereinsbeirat.

## **§ 9 Der Vereinsvorstand**

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und zwei Stellvertreter. Einer der Stellvertreter übt das Amt des Schatzmeisters aus. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des Vorstands kann den Verein allein vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben der Vereinsvorsitzende und seine Stellvertreter bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amte.

3. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann einzelne Aufgabenbereiche durch eine von ihm zu erstellende Geschäftsordnung auf Mitglieder des Vorstandes, des Beirats oder sonstige Mitarbeiter übertragen und deren entgeltliche Vergütung festlegen. Die Vorstandsmitglieder haften im Rahmen der ihnen durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben.

## **§ 10 Der Vereinsbeirat**

1. Der Vereinsbeirat unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Er ist in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins vor deren Entscheidung zu hören. Der Vereinsvorstand und der Beirat sind berechtigt, Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen zuzuziehen

2. Der Vereinsbeirat besteht aus maximal zehn Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Zahl der Beiratsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.

3. Beschlüsse des Vereinsbeirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Mitglieder des Vorstandes stimmen nicht mit; ihre Stimmen entscheiden jedoch bei Stimmgleichheit. Die Beiratsitzungen werden vom Vereinsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem der Stellvertreter einberufen und geleitet.

4. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder erforderlich.

5. Beschlüsse des Beirats sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vereinsvorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich auch durch Mitteilung von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung in einem örtlichen Presseorgan bekannt gegeben werden.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Wahl und Abberufung des Vereinsvorstandes,
- b) Wahl und Abberufung des Vereinsbeirats,
- c) Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts,
- d) Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand und Beirat,
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- f) Bestellung von zwei Kassenprüfern zur Vornahme der Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung des Vereins,
- g) Ernennung von Ehren-Mitgliedern,
- h) Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss,
- i) Änderung der Vereinssatzung,
- k) Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/5 der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen eine solche Einberufung verlangen.

### **§ 13 Berücksichtigung von Anträgen**

Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zu stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Anträge, die nicht auf der in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung wohl besprochen, aber nicht zur Beschlussfassung gebracht werden.

### **§ 14 Beschlüsse und Wahlen**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Jedes Vereinsmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag von mehr als 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

2. Alle Wahlen erfolgen durch Abstimmung. Fällt bei einer Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen keinem Bewerber zu, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

3. Zur Abberufung des Vereinsvorstandes oder eines Mitglieds des Beirats ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift festzuhalten, die vom Vereinsvorsitzenden zu beurkunden ist.

### **§ 15 Veröffentlichungen des Vereins**

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im offiziellen Organ des Vereins oder in einer geeigneten Fachzeitschrift. Welche Fachzeitschrift als offizielles Organ des Vereins in Betracht kommt, bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat.

### **§ 16 Satzungsänderung**

Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses bedarf es der Zustimmung einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder in einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder und einer Dreiviertel-

mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.

3. Die Versammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt sie zwei Liquidatoren.

## **§ 18 Gerichtsstand**

Für alle Rechtstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Verein eingetragen ist.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 8.11.2005 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

-----

Friedrich Utz

Vorstand

-----

Alois Betz

Stellvertretender Vorstand